



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013
(OR. fr)**

17684/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0288 (COD)**

**CODEC 2940
AGRI 846
AGRISTR 156
AGRIORG 177**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	CSA/Conseil
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 25. April 2012 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 4. Mai 2012 Stellung genommen.³

¹ Dok. 15426/11.

² ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116.

³ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 94/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16297/13.